Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und dem die schlimmen Folgen einer unsoliden und mangelhaften Ausrüstung der Truppen noch lebhaft vor Augen stehen.

Dem schweiz. Offizier ist die Kontrole seiner Kriegsausrüstung völlig anheimgestellt; das vorliegende Schriftchen muss ihn anregen, diese Kontrole mit der der Wichtigkeit der Sache angemessenen Sorgfalt und in mancher Hinsicht von neuen Gesichtspunkten aus vorzunehmen.

22

Selbstunterricht in der Pferdekenntniss. Bearbeitet von P. Brand, Oberrossarzt im 2. Brandenburgischen Feldartillerie-Regiment, mit 52 in den Text gedruckten Holzschnitten. Zweite Auflage. Frankfurt a. O. Waldmann.

Der Verfasser behandelt in einfacher, leicht verständlicher Weise das Wissenswertheste der Pferdekenntniss. Zum Verständniss tragen die zahlreichen gut ausgeführten Figuren wesentlich bei.

Revue de cavalerie. — Berger-Levrault et Cie., rue des Beaux-Arts, 5. — Sommaire de la livraison de juin 1887.

I. La marche de route (avec 5 croquis). — II. La cavalerie allemande (suite) [avec un portrait]. — III. Précis historique de la cavalerie française par régiments (suite). — IV. L'équitation des officiers dans l'artillerie. — V. Nouvelles et renseignements divers. Nécrologie. — VI. Sport militaire.

Partie officielle. — I. Renseignements extraits du "Journal militaire officiel". — II. Promotions, mutations et radiations.

On s'abonne chez Berger-Levrault et Cie., 5, rue des Beaux-Arts, Paris. Un an: France, 30 fr., Union postale, 33 fr.

Die gehaltvolle Zeitschrift kann unsern Kavallerie-Offizieren bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

- (Ernennung.) Als Instruktor II. Klasse des Genie wird Herr Konrad Fels, von Landquart, in St. Fiden, unter gleichzeitiger Beförderung zum Lieutenant, ernannt.
- (Dem eldgen. Militärdepartement) liegt nach der auf den 1. Januar 1888 versuchsweise in Kraft tretenden neuen Organisation des Bundesrathes die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob: Militärische Gebietseintheilung; Rekrutirung; Organisation des Heeres, Ernennung und Entlassung von Offizieren und Besetzung von Kommandostellen; Unterricht, einschliesslich Vorunterricht und militärischer Unterricht am Polytechnikum; Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung; Besoldung und Verpflegung; Rechtspflege; Landestopographie; Landesbefestigung; Mobilisirung des Heeres, Instruktionen für den General; Ergänzung der Feldarmee; Militärpensionen; Ueberwachung der Vollziehung der Militärorganisation in den Kantonen; der Bezug der Militärpflichtersatzsteuer; die Pulververwaltung.

- (Ueber die Blouse des Infanteristen) spricht sich eine Korrespondenz der "N. Z. Z." wie folgt aus: "Der Infanterie-Rekrut trägt nicht, wie seine Kameraden der andern Waffen, seine eigene neue Blouse, sondern "Schulmaterial", d. h. ein Exerzierkleid, das zur Zeit, als es einmal neu gewesen, ein leidliches Aussehen gehabt haben mag, nun aber sich mit zu kurzen Aermeln, zu niederm Kragen, schlecht passend, über und über beschmutzt, mit geplatzten Nähten und durchgescheuerten Löchern präsentirt. Abgesehen davon, dass es eine Unschicklichkeit ist, dermassen defekte Uniformstücke auszugeben, da man den Rekruten alle Tage Sauberkeit und gute Haltung predigt - wir wissen, dass die Schuld nicht an den hiesigen eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden liegt - ist es selbstverständlich, dass diese Blousen irgend welchen Schutz gegen die Unbill des Wetters nicht gewähren. Der Kaput aber darf bis gegen das Ende der Schule zum Exerzieren nicht getragen werden, weil er aus bekannten Gründen das einzige Kleidungsstück ist, in welchem dem Rekruten Abends das Ausgehen gestattet werden kann.

In den Wiederholungskursen der Infanterie ist die Sache nicht viel besser, weil zwar wohl der Kaput benutzt wird, dafür aber die Blouse nicht vorhanden ist."

In diesen Blättern ist auf diesen Uebelstand wiederholt aufmerksam gemacht worden. Ein Antrag auf Abhülfe ist in der letzten Bundesversammlung von Herrn Nationalrath Müller eingebracht worden. Hoffen wir, dass er von Erfolg gekrönt werde.

— (Ueber den Unglücksfall in Thun) wird den Zeitungen offiziös mitgetheilt: "Vom 9. bis 16. Juli fanden in Thun Schiessversuche statt, die zum Zwecke hatten, zwei gepanzerte Festungsgeschütze (ein Mörser und ein leichtes Thurmgeschütz), ein leichtes Schnelllade-Feldgeschütz in Bezug auf ihre Geschosswirkung, Bedienung und auf die Zweckmässigkeit der gesammten Einrichtung zu prüfen. Die Versuche gliederten sich in zwei Gruppen: 1) Die Erschiessung der Schusstafeln und 2) feldmässiges Schiessen. Das erste Schiessen mit allen Geschützarten, sowie das feldmässige Schiessen mit dem Mörser verliefen normal.

Beim zweiten Schiessen mit dem Thurmgeschütz bediente Unterinstruktor Barrer das Geschütz, nachdem er bei den ersten Schiessen immer anwesend war und sich speziell auch auf die Bedienung dieses Geschützes eingeübt hatte.

Das Geschütz stand in einem Thurme mit versenkbarer Laffette. Zum Schiessen ward das Geschütz gehoben und nach der Scharte zu vorgeschoben, so dass die Mündung aus der Scharte herausreicht. In dieser Schussstellung wird das Geschütz durch eine eigene, mechanische Vorrichtung, durch einen Riegel, festgehalten und auf diese Weise mit dem Thurm verbunden. Durch das Vorschieben des Rohres in die Schussstellung wird zwischen Thurm und Bodenstück des Rohres der Raum für den Schiessenden frei.

Beim ersten Schuss des zweiten Schiessens aus dem Thurme ging das Geschützrohr zurück, statt in der Schussstellung zu bleiben, und traf so im Zurückgehen den Schiessenden, der tödtlich verwundet, bewusstlos aus dem Thurme getragen werden musste. Er starb bald darauf. Die Ursache scheint im Uebersehen eines bis anhin noch nicht zu Tage getretenen Vorganges im Funktioniren des ganzen Mechanismus und der dadurch bedingten besonderen Vorsichtsmassregeln zu liegen."

Der "Schw. Volksfreund" schreibt ferner: Barrer hatte das schnellfeuernde 5-Ctm.-Geschütz zu bedienen und erhielt durch den Rücklauf desselben einen Schädelbruch, welchem er nach schweren Leiden im Militärspital nach 2 Uhr erlag. Barrer war ein Mann von zirka 30 JahTen und hinterlässt eine Wittwe und ein unerzogenes Töchterchen. Mögen die betreffenden Behörden für die Hinterlassenen des infolge seiner Berufspflicht Gefallenen das ihrige thun und möge dieser traurige Fall neuerdings dazu beitragen, das auf die lange Bank hinausgeschobene Pensionirungsgesetz schweiz. Militärbeamten endlich energisch an Hand zu nehmen. Dem verblichenen und allgemein beliebten Kameraden unser Lebewohl!

— Bern. (Der kantonale Offiziersverein) hat sich am 17. Juli in Biel versammelt. Herr Oberst Scherz referirte über das Landsturmgesetz. Es wurde beschlossen, es sei an den Bundesrath das Ansuchen zu stellen, die Organisation des Landsturms möchte baldigst zu Ende geführt werden; ferner sollte eine Instruktion über das taktische und dienstliche Verhalten des Landsturmes erlassen werden. Eine Verschmelzung der kantonalen Winkelriedstiftung mit dem eidg. Winkelriedfond soll angestrebt werden. Nach den Verhandlungen fand ein Bankett in Magglingen statt.

— Luzern. (Zum Kantonskriegskommissär) wurde vom Regierungsrath ernannt Herr Hauptmann J. Bucher, bisher Sektionschef in Luzern.

Ausland.

Deutschland. (Mittheilungen über den deutschen Offiziers-Verein.) Die Berliner "Militär-Zeitung" berichtet: Die ordentliche Mitglieder-Versammlung pro 1887 findet Donnerstag, den 27. Oktober 1887, Nachmittags 2 Uhr, im Vereinshause statt und sind auf die Tagesordnung gesetzt: Vorlage des Geschäftsberichts und der revidirten Jahresrechnung pro 1886/87. — Antrag auf Decharge. — Neuwahl von drei Komite-Mitgliedern gemäss § 16 des Statuts.

Nach dem Bericht über das dritte Geschäftsjahr des Deutschen Offiziers-Vereins vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 betrug die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder am 31. März 1887 20,278, am 31. März 1886 16,362, so dass also 3916 neue stimmberechtigte Mitglieder im Laufe des Geschäftsjahres 1886/87 hinzutraten. Ausserdem wurden Jahreskarten an 1257 ausserordentliche Mitglieder ausgegeben, gegen 1014 im Vorjahre.

Der Garantiefonds (nach § 5 des Statuts Minimalbetrag 500,000 Mk.) beträgt 1,688,600 Mk. Davon sind gegen Abnahme-Verpflichtungs-Scheine zweier Zeichner reponirt 200,000 Mk.

Der Gesammtumsatz der von dem Vereinshause selbst gelieferten Waaren betrug Mk. 2,548,488. 50, gegen 1,756,904 im Vorjahre — ungerechnet diejenigen Waaren, welche durch Vermittelung des Vereins von solchen Firmen, die mit dem Verein in Verbindung stehen, an die Mitglieder direkt geliefert worden sind.

Von obiger Ziffer entfallen auf den eigenen Werkstättenbetrieb Mk. 956,071. 40 gegen Mk. 528,330. 70 im Vorjahre.

Es wurden in der Uniform-Werkstätte des Vereins nach Maass angefertigt 21,766 Stücke und in der Wäsche-Werkstätte an Hemden 14,822 Stücke.

Der Gesammt-Umsatz vertheilt sich auf 82,265 einzelne Rechnungen, gegen 51,911 im Vorjahre.

An schriftlichen Ordres — die persönlichen Baareinkäufe im Vereinshause ungerechnet — wurden bearbeitet zirka 42,000. Durch Vermittlung des Vereins von den mit demselben in Verbindung stehenden Lieferanten wurden ausgeführt 1783. An Postanweisungen gingen ein 23,240 Stück.

Für den Fall einer Mobilmachung hat das Direktorium die folgenden Anordnungen getroffen: Während der Mo-

bilmachung sind alle Käufe und Bestellungen sofort baar zu bezahlen, und findet auch die beschränkte Kreditgewährung (§ 7 a der Geschäftsordnung) nicht statt.

Der Verein kann sich nur so lange an die Preisliste binden, als die vorhandenen Vorräthe reichen. Nach Räumung derselben können sich die Preise für die einzelnen Artikel nach Massgabe der Einkaufspreise eventuell erhöhen. Die von ausserhalb Berlin am ersten Mobilmachungstage zur Lieferung innerhalb der Mobilmachungszeit der Feldarmee einlaufenden Bestellungen werden, wenn das Mitglied ein ausreichendes Guthaben hat, oder wenn der Betrag mit der Bestellung gleichzeitig eingeht, soweit als möglich ausgeführt.

Vom dritten Mobilmachungstage an werden auswärtige Bestellungen zur Lieferung innerhalb der Mobilmachungszeit der Feldarmee nicht mehr angenommen, da die betreffenden Gegenstände während dieser Periode nicht zum Versandt gelangen können.

Uniformbestellungen von Mitgliedern in Berlin werden, je nach Eingang, der Reihe nach ausgeführt, jedoch keinerlei Abänderungen an den fertigen Stücken vorgenommen. Den Mitgliedern ist zu empfehlen, die Einkäufe, wenn möglich, persönlich im Vereinshause zu machen und zur rascheren Erledigung einen Ordrezettel mitzubringen, auf dem die gewünschten Gegenstände nach den Positionen der Preisliste bereits genau aufgeschrieben sind.

Da während der Mobilmachungszeit auch in Berlin keinerlei Zusendungen in die Wohnungen der Mitglieder stattfinden können, sondern alle Einkäufe im Vereinshause abgeholt werden müssen, so haben die Mitglieder für möglichst sofortige Abnahme der gekauften Gegenstände Sorge zu tragen. Während der Mobilmachung eingehende Bestellungen, deren Ablieferung nach Beendigung der Mobilmachungszeit der Feldarmee erfolgen kann, werden sämmtlich angenommen und der Reihe nach ausgeführt.

- (Vizeadmiral v. Wickede), einer der hervorragendsten Flaggenoffiziere der kais. deutschen Kriegsmarine, ist auf sein Ansuchen zur Disposition gestellt worden. Einer biographischen Skizze des auch in der k. k. Kriegsmarine noch unvergessenen Admirals entnehmen wir folgende Notizen: Wilhelm v. Wickede wurde 1830 in Rostock geboren, wo sein Vater die Stelle eines Landessteuer-Direktors bekleidete. Als der Vater dem Drängen des Jünglings nachgab und dem Sechzehnjährigen gestattete, als Schiffsjunge auf einem Segelschiff der Godeffroyschen Packetschiffslinie nach New-York zur See zu gehen, hatte er verabredet, dass ihm auf dem Schiffe nicht die geringste Vergünstigung oder Erleichterung zu Theil werde, in der Hoffnung, dass die Schwere des Dienstes den Sohn abschrecken und zur Ergreifung eines anderen Berufes bewegen werde. Diese Hoffnung sollte aber nicht in Erfüllung gehen. W. v. Wickede fuhr 2 Jahre (1846-1848) als Schiffsjunge und Leichtmatrose auf Godeffroyschen Schiffen. Im Frühling 1848 trat er als Seekadett in die neu formirte schleswig-holsteinische Flotte und diente in derselben drei Jahre, fand auch mannigfaltige Gelegenheit, sich auszuzeichnen. Im Winter 1850-1851 löste die Flotille der Herzogthümer sich auf. v. Wickede wollte zur Kauffahrteiflotte zurückkehren. Schon hatte er eine Untersteuermannsstelle auf einem Hamburger Segelschiffe angenommen, als der österreichische Gesandte in Hamburg, dem seine Tüchtigkeit bekannt geworden war, ihn bewog, auf der österreichischen Kriegsflotte als Kadett einzutreten. Er bestand das Offiziersexamen und wurde Unterlieutenant. Als die Franzosen 1859 Venedig blockirten, wurde dem Lieutenant v. Wickede der Auftrag, mittelst eines mit Schiessbaumwolle angefüllten Branders das